orths das guetachten dahin ge-
stelt, das wegen machung eines
vor erhebung der wein ge-
wissen Khauffs, den vorig von
hoher oberkhait abgenommenen
beuelhen, und gandäten wirck-
lich nachgelebt werden solle,
und die Erzfürstl. Dht. ge-
horsamist zubitten seye, es dabei
genedigist verbleiben lassen.
auch weil, wegen herauf fier-
mung Trientnerwein, mit
erthaillung Erzfürstl. Patenten,
zuwider des Tyrolischen Landt-
schafft habenden alten Königlichen
vertrags, die zall überschritten
würdet, solliches hierohin ge-
nedigist einzuziehen.

Die wirth. und Gastgeb alhie
haben ein Lista übergeben, der
jenig Burger. und Inwohner,
welliche Gerechtzeit, den